

# **Allgemeine Verwendungsrichtlinien für die Verwendung von Zuwen- dungen aus LSB-Verbandsmitteln für das Programm BERLIN HAT TALENT**

Für die Verwendung, den Nachweis und die Prüfung der Zahlungen von Zuwendungen des Landessportbunds Berlin e. V. an Sportvereine und Grundschulen werden folgende allgemeine Verwendungsrichtlinien erlassen:

## **Inhalt**

<b>1</b>	<b>Allgemeines</b> .....	<b>2</b>
<b>2</b>	<b>Besondere Verwendungsrichtlinien</b> .....	<b>2</b>
<b>3</b>	<b>Antrags- und Bewilligungsverfahren</b> .....	<b>3</b>
<b>4</b>	<b>Aufhebung von Bewilligungen</b> .....	<b>3</b>
<b>5</b>	<b>Nachweis und Auszahlung der Zuwendung</b> .....	<b>4</b>
<b>6</b>	<b>Prüfung der Verwendung</b> .....	<b>4</b>
<b>7</b>	<b>Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers</b> .....	<b>4</b>
<b>8</b>	<b>Inkrafttreten</b> .....	<b>5</b>

## 1 Allgemeines

### 1.1

Der Landessportbund Berlin (LSB) ist berechtigt, Zuwendungen im Rahmen verfügbarer Mittel zu den aus dem Übungsbetrieb für Bewegungsfördergruppen im Rahmen des Programms BERLIN HAT TALENT entstehenden Kosten an Sportvereine und Grundschulen weiterzugeben.

### 1.2

Die Weitergabe ist nur an solche Sportvereine zulässig, die vom zuständigen Mitglied des Senats als förderungswürdig anerkannt sind, bei denen eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert erscheint und die in der Lage sind, die Verwendung der Mittel bestimmungsgemäß nachzuweisen.

### 1.3

Die verfügbaren Zuwendungsmittel werden durch den jeweils gültigen Haushaltsplan des LSB festgelegt.

### 1.4

Ein Anspruch auf Gewährung von Zuwendungen besteht nicht. Der LSB entscheidet gegenüber den Sportvereinen/Schulen aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der im LSB-Haushalt vorgesehenen Mittel. Nach Maßgabe der verfügbaren Mittel sind Ablehnungen und Kürzungen möglich.

### 1.5

Zuwendungen werden grundsätzlich als zweckgebundene Zuschüsse (nicht rückzahlbare Leistungen) **nur unter der Voraussetzung gewährt, dass die der Zuwendungsbewilligung als Anlage beigefügte „Erklärung zum Kinderschutz“ und Anti-Doping-Erklärung seitens der Sportvereine/Schulen rechtsverbindlich unterschrieben vorgelegt wird.**

## 2 Besondere Verwendungsrichtlinien

Im Bedarfsfall können Besondere Verwendungsrichtlinien oder Ausführungsvorschriften erlassen werden.

### **3 Antrags- und Bewilligungsverfahren**

#### **3.1**

Für die Bewilligung einer Zuwendung bedarf es eines schriftlichen Antrages.

#### **3.2**

Eine Zuwendung wird grundsätzlich durch einen schriftlichen Zuwendungsbescheid bewilligt.

#### **3.3**

Der Bewilligungsbescheid kann besondere Bedingungen enthalten, die über diese gültigen Besonderen Verwendungsrichtlinien hinausgehen.

### **4 Aufhebung von Bewilligungen**

#### **4.1**

Eine Bewilligung kann auch komplett zurückgenommen werden, wenn der Zuwendungsempfänger die Zuwendung zu Unrecht, insbesondere durch unzutreffende Angaben beim Nachweis, erlangt hat.

#### **4.2**

Die Bewilligung wird widerrufen, wenn der Zuwendungsempfänger trotz Mahnung den Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß vorlegt. Sie kann widerrufen werden, wenn die Vorlage nicht termingerecht erfolgt.

#### **4.3**

In besonders schwerwiegenden Fällen oder bei wiederholt falschen Angaben kann der Zuwendungsempfänger auf Zeit oder dauerhaft von der Gewährung von Zuwendungen ausgeschlossen werden.

## **5 Nachweis und Auszahlung der Zuwendung**

### **5.1**

Der Verwendungsnachweis muss zum 30.06. bzw. 30.11. des Bewilligungsjahres eingereicht werden. Der Nachweis besteht aus den durch die Verwendungsrichtlinien festgelegten Unterlagen, zumindest jedoch aus den Zahlungsbeweisen und Eintrag in die vorgegebenen Abrechnungsformulare. Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Prüfung des Verwendungsnachweises auf das im Antrag angegebene Konto des Vereins/der Schule. Barzahlungen sind ausgeschlossen.

## **6 Prüfung der Verwendung**

### **6.1**

Der LSB ist berechtigt, die bei dem Nachweis der Verwendung zugrunde gelegten Angaben sowie die sparsame und wirtschaftliche Verwendung der ausgezahlten Mittel durch Einsicht in die Belege und sonstigen Unterlagen des Zuwendungsempfängers sowie durch örtliche Erhebung zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten, die notwendigen Auskünfte zu erteilen und die Belege 5 Jahre - gerechnet vom Ablauf des Jahres der Vorlage des Verwendungsnachweises - für evtl. Prüfungen aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.

### **6.2**

Die Prüfer des LSB Berlin (Kassenprüfer) sind neben dem LSB Berlin berechtigt, bei dem Zuwendungsempfänger zu prüfen. Die Prüfung erstreckt sich auf die bestimmungsmäßige, sparsame und wirtschaftliche Verwendung der Zuwendungen.

## **7 Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers**

### **7.1**

Der Zuwendungsempfänger muss den LSB unverzüglich in Kenntnis setzen, wenn sich die Voraussetzungen, die zur Gewährung einer Zuwendung geführt haben, ändern.

## 7.2

Der LSB ist seinerseits verpflichtet, dem Finanz- und Wirtschaftsausschuss (FWA) über Verletzungen der mit den Zuwendungsempfängern getroffenen Vereinbarungen zu berichten.

## 8 Inkrafttreten

Die Besonderen Verwendungsrichtlinien für die Verwendung von Zuwendungen für das Programm BERLIN HAT TALENT aus Verbandsmitteln des Landessportbunds Berlin sind ab dem 10.09.2015 gültig.

Neufassung vom **10.01.2022**

LANDESSPORTBUND BERLIN